

X b
1233

Die fünffte
Fürstliche Bestätigung
Des
Geistlichen Pfarr=
Witwen=
Kastens
Fürstlichen Cöthnischen Antheils.

Cöthen,
gedruckt bey Johann Christoph Schöndorffen, 1737.

1920.342
S. 1720.63



Die Kunst
der Buchdruckerei
von
Johann Neumeier
Halle
1794

Verlag von
Johann Neumeier
Halle

BIBLIOTHECA
POMERANICA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)





S In Gottes Gnaden/
Wir August Ludewig,
Fürst zu Anhalt, Herkog zu Sach-
sen, Engern und Westphalen, Graf
zu Alscanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ic.

Urkunden hiermit und bekennen, als von
dem Wohl-Ehrwürdigen, auch lieben andächti-
gen und getreuen Unserm Consistorial-Rath
und Superintendenten, Philipp Samuel No-
sa, für sich und in Nahmen der ickiger Zeit in
Unserm Fürstlichen Cöthnischen Antheil in
Diensten stehenden Pfarrern bey Uns ange-
bracht und fürgestellet worden, welchergestalt

2 2

im

im Jahr 1636. unter damaliger Regierung des
 Weiland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn
 Ludwigs, Fürsten zu Anhalt, Unfers in Gott
 ruhenden freundlich-geliebten Herrn Betters
 Ebden Christmildesten Andenckens, eine gottse-
 lige Stiftung, mittelst eines angerichteten
 confirmirten geistlichen Witwen-Kastens für
 die Pfarr-Witwen in Unserm Fürstlichen
 Cöthnischen Antheile aufgerichtet, solche auch
 von denen Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn
 Lebrecht und Emanuel, Gebrüdern und Fürsten
 zu Anhalt ꝛ. Unfern auch in GOTT ruhenden
 resp. Groß-Herr-Vaters und Herrn Betters
 Gn. und Ebden lobseeliger Gedächtniß im Jahr
 1667. wie nicht weniger von dem Durchlauch-
 tigsten Fürsten, Herrn Emanuel Lebrecht, Für-
 sten zu Anhalt, Herzogen zu Sachsen, Engern
 und Westphalen, ꝛ. Unfers gleichfalls in Gott
 ruhenden Herrn Vaters Gn. höchstrühmlichen
 Andenckens im Jahr 1692., in gleichen im Jahr
 1722. von dem weiland Durchlauchtigsten Für-
 sten, Herrn Leopold, Unserm Herrn Bruder
 höchst

höchstmüdeſten Gedächtniß, erneuret, vermeh-
 ret und beſtätiget worden, und darneben, daß
 Wir um mehrerer und beſtändiger Erhaltung
 derſelben ſolche gleichgeſtalt zu bekräftigen,
 und darüber Handhabe zu leiſten gnädigſt geru-
 hen wolten, unterthänigſt gebeten worden:
 Wie Wir nun ſolches ſein ganz billiges Su-
 chen gnädigſt ſtatt finden laſſen, und ſolche ganz
 rühmliche Stiftung des erwehnten hieſigen
 Witwen- u. Waiſen-Kaſtens, kraft der Uns zu-
 ſtehenden Landes-hohen-obrigkeitlichen Regie-
 rung beſtätiget und bekräftiget wiſſen wollen;
 als beſtätigen u. bekräftigen wir dieſemnach an-
 geregte im Jahr 1636. eingerichtetete u. folgendß
 im Jahr 1667. 1692. u. 1722. vorhin erwehnter
 maßen beſtätigte u. verbesserte Verfaſſung der-
 geſtalt u. alſo, daß darüber in allen ihren Pun-
 rten ferner feſt, beſtändig u. unverbrüchlich ge-
 halten, der angerichtete Witwen- und Waiſen-
 Kaſten auch in keinen Abgang gebracht, ſondern
 von Zeit zu Zeit beſtändig unterhalten, auch
 keinem derer in Unſerm Fürſtlichen Cöthni-
 ſchen

schen Antheile vorhandenen Pfarrern sich davon eigenmächtig zu entziehen frey stehen oder darinn nachgesehen werden soll. Wir wollen und befehlen auch, daß zu dessen mehrern Festhaltung nicht allein diese Unsere Confirmation dem dißfals vorhandenen Fund-Buche mit einverleibet, sondern auch, daß alle und jede Unseres Antheils Pfarrer sobald nach deren Erlangung, wie bey erster Anrichtung dieser Fundation, beschehen, zu Bezeugung ihrer Christlichen, gutwilligen Einwilligung ihre Namen auf das nächste Blat darnach in rechter Ordnung hinzusetzen, ihren Nachkommen hiermit ein gut Exempel geben, u. nach denen bey der Fundation u. denen hernachmals erfolgten Confirmationen eingerichteten, auch denen vorieho neu hinzugesetzten Puncten sich allerdings achten sollen.

Wir confirmiren auch nachfolgende in der leßtern Confirmation 1722. aufgerichtete neue Puncte, nemlich :

I. Daß ein ieder Pfarrer an statt seiner vorherigen jährlichen Quotæ a 2. Thl. hinkünftig
all-

alljährlich mit 3. Thl. zum Beytrag, damit pro 1. Januar. 1723. der Anfang gemachet worden ist, continuiren soll.

II. Daß nicht nur die Candidati, so zum ersten ins Ministerium kommen, (welches schon einige Zeit üblich gewesen,) sondern auch diejenige Pfarrer, welche von einem Orte zum andern translociret werden, 3. Thlr. zum Witwen - Kasten beysteuern sollen. Ingleichen setzen Wir auch beyden Candidatis Ministerii noch hinzu, daß sie jährlich mit 1. Thl. Beytrag continuiren sollen, bis sie in ein ordentliches Amt kommen, da sie denn gleich den andern 3. Thlr. zu geben haben. Auch sollen die Adjuncti gehalten seyn, 3. Thl. anzugeben, und einen und einen halben Thaler jährlich beyzutragen, davon ihre witwen, wann ein Todesfall vor dem Pastore, dem sie adjungiret sind, an ihnen sich begäbe, allezeit die Helffte von dem, was die andern Witwen bekommen, erhalten, stirbet aber der ordentli-

bey

che Pastor vorher, alsdann sollen sie mit 3. Thl. eintreten, und haben ihre Witwen sodann die ordinaire Quotam gleich andern nach einem sſich ereignenden Todesfalle zu genießen.

III. Daß zwar die noch lebende Pfarr-Witwen keine Erhöhung des Deputats genießen, sondern nach wie vor ihre 6. Thl. empfangen sollen: So aber diejenige Pfarrer, welche die erhöbete Quotam der 3. Thl. entrichten, würden Witwen hinterlassen, dieselbe sollen alsdenn jährlich 8. Thl. (und bey iezigen Umständen 9. Thl.) bekommen, zu welchem Ende in der Ausgabe der Witwen-Kastens-Rechnung die Pfarr-Witwen in zwey Classen zu setzen.

IV. Soll auch der 1. Thl. aus ieglicher Kirche zu desto besserer Aufnahme des Pfarr-Witwen-Kastens noch fernerhin gereicht werden, und continuiren; jedoch dergestalt und also, daß Wir solches, als eine besonde-
re

Gnade nur denen armen und nothleidenden Pfarr-witwen oder Waisfen zugebracht haben wollen, zu welchem Ende eine besondere Neben-Cassa von dem Thaler, so aus denen Kirchen jährlich einkömmt, soll gehalten werden, und behalten wir Uns die freye Disposition darüber vor, um denen armen Witwen, wann sie bey Uns sich unterthänigst melden werden, nach Gutbefinden daraus zu Hülffe zu kommen.

Wollen und befehlen demnach, daß aus einer jeden Kirche unsers Fürstlichen Antheils künfftighin jährlich am Neu-Jahrs-Tage 1. Thl. zur sagten besondern Cassa bey dem Superintendenten ohnausbleiblich soll geliefert, und damit sofort continuiert werden, und soll der Superintendentens davon, wie von der ordinären Pfarr-Witwen-Casse die Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen, auch solche Rechnung ebenfalls vor denen Seniores des Witwen-Kastens justificiren.

B

Wie

Wie nun dieses alles denen Pfarrern und denen Thirgen zu mercklichen Trost und Besten gereichet, als welchen auf den in Gottes Händ stehenden Fall hierdurch eine gute Beyhülfe zuwächst; also seynd Wir der gnädigsten Zuversicht, es werden dieselbe samt und sonders hierunter für sich selbst mittelst williger Beytragung ihren Christlichen Eysen zu erzeigen begierig seyn, als dazu sie hiemit gnädigst ermahnet werden, sich hiernach zu achten habende.
Signatum Cöthen unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstlichen Insiegel, den 21. Novembr. 1737.

August Ludewig, F. z. Anhalt.



Folgen



Folgen nun
Die Artikel
des
Pfarr-Witwen- und Waisen-
Kastens,

Wie solche
bey der ersten Fundation Anno 1636. aufge-
richtet, nachhero zu verschiedenen mahlen erneuret und
bestätiget, und anhero, wie in vorstehender neuen Fürstli-
chen Bestätigung zu sehen/ in etwas vermeh-
ret worden.

I.



Aß ein ieglicher Pfarrer, so in die-
sem Fürstlichen Cöthnischen An-
theile das Predigt-Amt bedienet,
alle Jahr drey Thaler zur Erhal-
tung solches Witwen- und Wai-
sen-Kastens erlegen soll.

II.

II.

Daß solche drey Thaler in der Wochen, in welche das Fest der Weynachten fallen wird, unfehlbarlich bey dem Superintendenten sollen erleget werden, da aber einer hierunter sich säumig erweisen, und mit Einbringung des Seinigen bis nach dem Neu-Jahrs-Tage aufsen bleiben solte, so soll er von demselbigen an, bis zu Erlegung seiner Quotæ, über dieselbe alle Tage einen Groschen dem Witwen-Kasten zu entrichten schuldig seyn. (Huic adde ex Sere-
nissimorum Principum LEBRECHTI & EMANUE-
LIS Confirmatione: Damit auch hinkünftig über diese gottselige Verordnung gebührlich und steif und feste gehalten werde, so sollen der Superintendentens und die ihm zugeordnete Seniores hiermit angewiesen seyn, so bald als die Neu-Jahrs-Woche vorüber, die Restanten edesmahl zu Unserer Sangeley oder Consistorio beytraffe eigener Haftung nachmahast zu machen, da dann Execution halber sofort Verordnung erfolgen soll.

III.

nach Gottes Willen um eine solche
Zeit

Zeit das Amt eines Superintendenten vaciren solte; so soll der älteste Diaconus mit Zuthun der übrigen Seniores die Collecten aufheben, und bey folgender Ersetzung den Superintendenten seine Einnahme, samt Berechnung der Ausgabe, überantworten. Zu welchem Ende ein Kästlein mit zween Schlüsseln soll gemacht werden, davon tempore vacantiae der älteste Diaconus einen, die übrigen Seniores aber den andern Schlüssel haben, folgendes aber dem verordneten Superintendenten beyde Schlüssel wieder überantworten sollen.

IV.

(Es sollen nicht nur die Candidati, so zum ersten ins Ministerium kommen, sondern auch diejenigen Prædiger, welche von einem Orte zum andern transloriret werden, wie auch die Adjuncti sogleich bey dem Eintritt in ihr neues Amt drey Thaler zum Witwen-Kasten erlegen, erstere auch mit einem Thaler, zweyte, wie ordinaire mit drey Thalern, und dritttere mit ein- und einen halben Thaler continuiren.)

V. Was



V.

Was etwa von Christlichen, gutherzigen Leuten über die ordinaire Collecten der Pastoren zu diesem Witwen-Kasten möchte verehret oder vertestiret werden, soll von dem Superintendenten gleichfals eingenommen, und richtig berechnet werden.

VI.

Betreffend nun die Ausspendung dieser Collecten, so soll davon einer ieglichen Pfarrwitwen, deren selig verstorbener Ehwirth zu diesem Witwen-Kasten gebühlich contribuiert, zehen Thaler gegeben werden, alle Jahr, in der Woche, in welche der Neu-Jahrs-Tag fallen wird; den ersten Neu-Jahrs-Tag nach ihres seligen Ehwirths Absterben anzufangen. (NB. an statt solcher zehen Thaler sind wegen Anwachs der Witwen hernach acht Thaler, und endlich nur sechs Thaler, und aber wieder acht Thaler, wie es auch noch gegenwärtig ist, gegeben worden. Nachdem aber nunmehr die Einnahme wieder in etwas vermehret worden

worden

worden, so sollen die Witwen, derjenigen, die drey Thaler erlegen, inskünftige neun Thaler jährlich empfangen, die aniezo aber vorhandene Witwen, deren selige Ehe-
 wirth nur zwey Thaler beygetragen, behalten nach wie vor ihre sechs Thaler, zu welchem Ende in der Ausgäbe des Witwen-Kassens Rechnung die Pfarr-Witwen in zwey Classen zu setzen. Auch bleibt es bey dem zwar fest, daß eine Witwe den ersten Neu-Jahrs-Tag nach ihres Mannes Tode zur Fruition komme, jedoch daß sie von diesem ihr zukommenden Gelde sich vor diesemahl so viel decourtiren lasse, als ihr Mann, wenn er bey dem Leben geblieben, hätte zur Cassen beytragen müssen, welches um deswillen beliebet worden, daß in der ordinairen Collecte niemals weiter ein Vacat vorkomme, sondern die ganze Summa eingeliefert werde.)

VII.

Dieses Beneficium soll eine iegliche Witwe zu genieffen haben, so lange, auch länger nicht, als sie unverheyrahtet bleibet, sie bleibe inn- oder aufferhalb des Landes. (In dem Jahre aber da sie heyrahtet oder stirbet, bekommt sie oder die Ihrigen, nach Proportion der Zeit, da sie als Witwe gelebet.)

VIII.

VIII

Solte ein Pfarrer versterben ohne Witwe und doch Kinder hinter sich verlassen, so sollen die Kinder, (welche insgesamt die Person einer Witwen repräsentiren,) so lange sie noch nicht vierzehn Jahr ihres Alters erfüllet haben, dieses Beneficium drey Jahr lang genießen, (an statt dieser drey Jahre sollen es hinkünftig die Kinder sechs Jahre lang zu genießen haben, weilen unerzogene arme Waisen fast noch miserabler als eine Witwe sind,) welche aber über vierzehnen Jahre sind, sollen von diesem Beneficio ausgeschlossen seyn.

IX

Da aber ein Pfarrer nach sich verließ eine Witwe, und neben der selben Kinder, so aus seiner vorigen Ehe gezeuget, und also seiner nachgelassenen Witwe Stief-Kinder wären, soll das Beneficium halb der witwen, und halb den Kindern gegeben werden: Wann aber solche
Kinder

Kinder vierzehnen Jahre erfüllet haben, so fällt das *Beneficium* der Witwen ganz anheim.

X.

Wann aber eine Witwe, sie hätte Stief- oder rechte Kinder, vor Verfließung dreyer (sechs) Jahren ihres Witwen- Standes versterben, oder sich verheyrathen solte; so soll nichts desto weniger den Kindern jährlich so viel nachgeschossen werden, daß sie zu Erfüllung ihres dreyjährigen (sechsjährigen) Deputats, davon in dem achten Artickel Meldung geschehen, gelangen können.

XI.

Solte ein Pfarrer, so in diesem Cöthnischen Fürstenthume sein Amt bedienet und zu diesem Witwen- Kasten richtig contribuiret hat, etwa an einen andern Ort ordentlicher Weise vociret werden; so soll nichts destoweniger auf begebenden Fall seine Witwe dieses

C

Bene-

Beneficium zu genieſſen haben. Jedoch mit dieſer ausdrücklichen Bedingung, daß er doch alle Jahr, bis an ſein ſeliges Ende, er ſey wo er wolle, die Contribution zu dieſem Witwen-Kaſten continuire, und ſeine Quotam richtigeinſchicke.

XII.

Wolte aber ein ſolcher ſeine Contribution nicht continuiren, ſo iſt man hernacher ſeiner Witwen nichts zu geben, vielweniger ihm bey ſeinem Abzuge, auf ſolchem Fall, oder irgend einem, es ſey auf was Weiſe es wolle, etwas aus dem Witwen-Kaſten wieder heraus zu geben ſchuldig.

XIII.

Solte eine Witwe in ihrem Witwen-Stande in langwierige Kranckheit, oder ſonſt merckliche Armuth und Ungelegenheit gerathen, ſoll derſelbigen über ihr ordinaires Deputat ein Nachſchuß gegeben werden.

XIV.

XIV.

Welches gleichfalls geschehen soll, da etwa unter denen Wäysen ehliche solten gefunden werden, so gute Ingenia hätten, und zum Studiren tüchtig, auch begierig wären, sonsten aber keine Mittel hätten fortzukommen; welches insonderheit, da GOTT der HERR bey dem Witwen - Kasten Vorrath beschehren würde, inachtzunehmen.

XV.

Solche Zulage aber soll mit Vorbewußt und reifer Deliberation derer adjungirten Seniores geschehen; welche hiermit durch GOTT gebethen und obtestiret werden, daß sie disfalls nicht nach Gunst oder Ansehen der Person, sondern nach ihrem Christlichen und guten Gewissen, und rechter Befindung der Sachen handeln sollen.

XVI.

Zudem Ende sollen dem Superintendenten

ten

ten aus dem *Collegio Pastorum* viere als *Seniores adjungiret* werden.

XVII.

Diesen *Senioribus* soll der *Superintendens* alle Jahr binnen acht Tagen nach dem Neuen Jahr-Tage, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung thun.

XIIX.

Bev solcher Rechnung und andern vorkalenden Zusammenkünften, soll auf den Witwen-Kasten einige Zehrung und Unkosten nicht geschlagen werden, sondern werden dieselbe GOTT zu Ehren, und denen witwen zu Trost diese Mühe und Sorge ohne Entgeld auf sich nehmen.

XIX.

Würde über beschehene Ausgaben Übermaß und Borrath verbleiben, sollen sie fürsichtig und sorgfältig deliberiren, wie dieselbe zu Capital gemacht, und an solche gewisse Dr-
te



te gethan werden, da man nicht allein der Zinsen jährlich versichert, sondern auch auf Begehren des Capitals mächtig seyn könne.

XX.

Wann einer unter denen Senioribus stirbet, soll an seine statt ein anderer von dem *Collegio Fratrum* erwehlet werden, darzu der Superintendentens die *Vota per litteras* colligiren, und mit den übrigen Senioribus den Schluß *juxta majora* machen soll.

XXI.

(Nachdem auch Seine Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit, Unser Gnädigster Landes-Fürst und Herr, Herr August Ludewig, Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, &c. gnädigst confirmiret, daß denen armen und nothleidenden Pfarr-Witwen und Waisen zum Besten künftighin der bisherige jährliche eine Thaler aus ieglicher Kirchen dieses Fürstlichen Antheils soll beybehalten, und davon eine besondere Neben-Casse
auf

aufgerichtet und geführet werden, worüber aber SERENISSIMUS die freye Disposition sich vorbehalten, um nach Gutbefinden denen armen Witwen und Waisen daraus zu Hülffe zu kommen; so soll demnach aus einer ieden Kirchen dieses Cöthnischen Antheils künftig hin der erwehnte eine Thaler am Neuen Jahrs-Tage zur besagten besondern Casse bey dem Superintendenten unausbleiblich geliefert werden.)

XXII.

(Hiervon soll der Superintendenten, wie von der ordinairn Pfarr-Witwen-Casse die Rechnung ebenfalls vor denen Seniores des Witwen-Kastens justificiren.)

XXIII.

Diese Verfassung soll ein ieder aus denen *Pastoribus*, so iezo in Officio seynd, oder künftig möchten vociret werden, um fester Haltung willen unterschreiben.



AD MANDATUM
SERENISSIMI AC CELSISSIMI
PRINCIPIS,
DOMINI NOSTRI CLEMEN-
TISSIMI,

collegit Nomina sequentia & subscripta omnium in
Principatu Anhaltino-Cotheniensi Pastorum,
eorum Superintendens
PHIL. SAM. ROSA.

I. In Præfectura Cotheniensi,

- | | | |
|--|--|--|
| In Urbe
Cöthen. | I. Philipp Samuel Rosa, Ober-
Pfarrer, | } an der Ca-
thedral-
Kirche zu
S. Jacob. |
| | II. Christian Friedel, zweyter Pfarrer | |
| | III. Christian Rudolph Lezius, drit-
ter Pfarrer. | |
| | P. S. Rosa, auch ietzt Hof-Pr. | } an der Hoch
Fürstlichen
Schloß-
Kirche. |
| | IV. Vacat jam anderer Hof-Prediger. | |
| | V. August Ludwig Zacharia, als Hof-
Diaconus. | |
| | VI. Gottfried Höfer, Pfarrer, | } an der A-
gnus-Kir-
che. |
| VII. George Friederich Zeidler, Dia-
conus. | | |

In

In Pagis.

Kleppzig.

Wird von Cöthen aus von den beyden Herren Pfarrern der S. Jacobs-Kirche versehen.

Piszdorff.

Porst.

Elsdorff.

Treibichau.

IX. Immanuel Christian Lezius, Pfarrer dieses Kirchspiels und dreyer Kirchen.

Oster-Nienburg.

Klein Zerbst.

Würflau.

Märzin,

Hohsdorff.

Grosse Badegast,

Kleine Badegast,

Pfeimsdorff.

Zähringen.

IX. Philipp Friedrich Stange, Pfarrer dieses Kirchspiels und einer Kirchen.

X. Johann Gottfried Bieler, Pfarrer dieses Kirchspiels und einer Kirche.

XI. Joh. Christoh Wilhelm Dittmar, Pfarrer dieses Kirchspiels und dreyer Kirchen.

Proßigt,

Liebena,

Locherau,

Ziebitz.

Kosau.

Gnetsch,

Niesdorff.

Fernsdorff.

XII. Lebrecht Hoffmeyer, Pfarrer dieses Kirchspiels und einer Kirche.

XIII. Nathanael Gottlieb Stannius, Pfarrer dieses Kirchspiels und zweyer Kirchen.

Grosse Weissand.

Kleine Weissand,

Grosse Gölzau/

Kleine Gölzau.

XIV. Wilhelm Heinrich Behmer, Pfarrer dieses Kirchspiels und einer Kirche.

Nies-

In Pagis.

Schortewitz,
Priesdorff,
Zaindorff.
Köfzig.} XV. Joh. Heinrich Sommer, Pfarrer.
} XVI. Joh. Adam Bratke, Adjunctus.
} dieses Kirchspiels und zweyer Kirchen.Görzig,
Kohndorff,
Glauchig.} XVII. Johann Heinrich Döring.
} Pfarrer dieses Kirchspiels und einer
} Kirche.Neinsdorff.
Maasdorff.} XIX. Christian Fleischer, Pfarrer
} dieses Kirchspiels und zweyer Kirchen.Sohnsdorff,
Treibickau,
Baasdorff.
Arnsdorff.} XIX. Johann Gottfried Bactofen,
} Pfarrer dieses Kirchspiels und zweyer
} Kirchen.Edderitz,
Piethen.} XX. Andreas Hesus, Pfarrer dieses
} Kirchspiels und zweyer Kirchen.Kleine Wüldknitz,
Grosse Wüldknitz.} XXI. Martin Philipp Siebicke, Pfar-
} rer dieses Kirchspiels und zweyer
} Kirchen.Wörpzig.
Frenß.} XXII. Elias Mehlhardt, Pfarrer die-
} ses Kirchspiels und zweyer Kirchen.Biendorff,
Wolsdorff.
Erlicheln.} XXIII. Leopold Christian Behr,
} Pfarrer dieses Kirchspiels und drey-
} er Kirchen.

D

In

In Pagis.
 Groß-Paschleben, }
 Geuz, }
 Trinum, }
 Mols. }
 XXIV. Werner Wilhelm Sachse,
 Pfarrer dieses Kirchspiels und zweyer
 Kirchen.

II. In Præfectura Neoburgensi.

In Urbe
 Nienburg. }
 XXV. Phil. Bernh. Haupt, }
 Pfarrer, }
 XXVI. Friedr. Gottlieb Ha- }
 ckeborn, Diaconus. }
 an der
 Stadt-
 Kirche.
 Welcher auch Pfarrer zu Wedlitz ist.
 XXVII. Johann Christian von Einem,
 Pastor an der Schloß-Kirche.
 In Pagis.
 Wedlitz }
 Hackeborn, wie gemeldet.
 Wispitz. }
 XXVIII. Joachim Heinrich Winckler,
 Pfarrer dieses Orts und einer Kir-
 che.
 Lattorff. }
 XXIX. Andreas Gottlieb Pulmann,
 Pfarrer dieses Orts und einer Kir-
 che.
 Kleine-Paschleben }
 Thurau, }
 Sawitz. }
 XXX. Johann Wilhelm Knaut, Pfarrer
 dieses Kirchspiels und zweyer Kirchen

In

In Pagis.

Preußlit,
Blömnitz.

} xxxi. Heinrich Rudolph Herrmann,
Pfarrer dieses Kirchspiels und einer
Kirche.

Pobzig,
Gerbitz.

} gehören nach Gramsdorf und ist kein eigener
Pfarrer da.

III. In Præfectura Wulffensi.

Wulffen,
Drosa,
Diepzig.

} xxxii. Emanuel Gottlieb Nicolai,
Pfarrer dieses Amtes und zweyer
Kirchen.

IV. In Præfectura & Comitatu Warm-
dorffensi.

Nomina Pastorum sequentia collegit
eorum Superintendens

Petrus David Lezius.

Amisdorf.

xxxiii. P. D. Lezius, Pfarrer dieses
Orts und Hof-Prediger bey der
Schloß-Kirche des Hoch-Fürstlichen
Schlosses Warmisdorf.

In

- | | |
|-----------------|--|
| In Urbe Güssen. | XXXIV. Friedrich Christoph Stannius,
Pfarrer der Stadt-Kirchen. |
| | XXXV. Christian Gottlieb Joachimi,
Adjunctus. |
| Neuendorf. | XXXVI. Johann Rudolph Zacharia,
Pfarrer dieses Orts. |
| Gierschleben. | XXXVII. Nathanael Gottlieb Hoffmeyer
Pfarrer dieses Orts. |
| Ziberstädt. | XXXVIII. Johann Gottfried Limmer,
Pfarrer dieses Orts. |



Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten numbers and letters in blue ink:
X 6 1233.
X 287 1626
QX

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
7
6
5
4
3
2
1
inches
Centimetres

B.I.G.

Farbkarte #13

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

X 6
1233

Die fünffte
Fürstliche Bestätigung
Des
Reisslichen Pfarr=
sitwen=Kastens
Fürstlichen Cöthnischen Antheils.

Göthen,
druckt bey Johann Christoph Schöndorffen, 1737.

1920.342

1720.63

